



Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Ortsmitte Rohrbach“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 14.06.2021 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Eppingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Rohrbach“, Gemarkung Rohrbach, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Rohrbach, Flurstücks-Nummern

- 2240, 2240/1, 2241, 2241/1
- 145/18 (Teilfläche Bruchsaler Straße)
- 156, 158/1, 159
- 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169
- 170, 171, 176/1, 178, 178/1
- 180, 183, 186
- 192/3, 193, 194/1, 194/2, 194/3, 196, 197, 198, 199
- 201, 202, 203, 205, 206/1 (Teilfläche Gochsheimer Straße), 207, 208, 210
- 211/2, 211/3
- 334, 339/1
- 341, 342 (Teilfläche von Straße), 343, 344, 345, 346
- 359, 361
- 394, 395
- 7666, 7667, 7668, 7669
- 7670, 7671, 7672 (Teilfläche von Weg), 7673, 7673/1, 7673/2, 7674
- 7944, 7943 (Teilfläche Dorfwiesen), 7943/1, 7945 (Teilfläche Rohrbach), 7946, 7947
- 7950, 7951 (Teilfläche Dorfwiesen).

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 20.01.2022 (Originalmaßstab 1 : 1000) maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist mit einer schwarzen Strichlinie markiert. Die betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und sind farblich markiert (grau hinterlegt).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 28.02.2022

gez.

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.